

Hygiene- und Reinigungsplan Cremare Tierkrematorien GmbH

Tierkrematorium Willich

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung
2. Risikobewertung, Hygienemanagement und Verantwortlichkeit
 - 2.1. Risikobewertung
 - 2.2. Hygienemanagement und Verantwortlichkeit
3. Hygieneanforderungen, Reinigung und Desinfektion
 - 3.1. Hygieneanforderungen an Standort, Gebäude, Räume, Ausstattung
 - 3.2. Reinigung, Desinfektion
 - 3.2.1. Allgemeines
 - 3.2.2. Reinigung und Pflege der Hände
 - 3.2.3. Spezifische Händedesinfektion
 - 3.2.4. Flächen, Fußböden und Gegenstände
 - 3.2.5. Hygiene von Wäsche und Bekleidung
 - 3.4. Sonstige hygienische Anforderungen
 - 3.4.1. Abfallbeseitigung
 - 3.4.2. Schädlingsprophylaxe und -bekämpfung

1. Einleitung

Ziel aller Hygienemaßnahmen in unserem Tierkrematorium ist der Schutz des Personals vor Infektionen.

Zu berücksichtigen sind neben den fachlichen Empfehlungen der allgemeinen Veterinärhygiene und der der Fachgesellschaften auch die Vorschriften des Arbeitsschutzes und eventuelle Länderempfehlungen (z. B. Bauordnungen, Abfallvorschriften) sowie andere fachliche Empfehlungen z. B. zur Raumluftechnik und zur Sterilisation (DIN, EN, ISO).

2. Risikobewertung, Hygienemanagement und Verantwortlichkeit

2.1 Risikobewertung

Das Infektionsrisiko für das Personal wird von der Anwesenheit pathogener Keime und deren Übertragungswege bestimmt.

2.2 Hygienemanagement und Verantwortlichkeit

Die Sicherung der personellen, materiell-technischen und räumlichen Voraussetzungen und das Betreiben eines Qualitätsmanagements obliegen dem jeweiligen Träger.

Der Leiter der Einrichtung trägt nach den gesetzlichen Bestimmungen die Verantwortung für die Sicherung der hygienischen Erfordernisse und nimmt diese Verantwortung durch Anleitung und Kontrolle wahr.

Hygienebeauftragte ist der Inhaber des Tierkrematoriums.

Der Hygienebeauftragte erstellt und überprüft den Hygieneplan in festzulegenden Abständen hinsichtlich seiner Aktualität. Er nimmt ggf. Änderungen vor, die er gemeinsam mit dem Leiter umsetzt.

Zu den Aufgaben des Hygienebeauftragten gehören weiter:

- Festlegung der Schwerpunkte der Infektionsprävention
- Durchführung und Dokumentation von Hygienebelehrungen
- Überwachung der Einhaltung der im Hygieneplan festgelegten Maßnahmen
- Erreichen einer breiten Akzeptanz zur Durchführung der Hygienemaßnahmen bei den Mitarbeitern
- Kontakt zum Veterinäramt

Die Überwachung der Einhaltung der Hygienemaßnahmen erfolgt u.a. durch gezielte Begehungen der Einrichtung zu festgelegten Terminen mindestens halbjährlich sowie aus aktuellem Anlass. Die Ergebnisse werden schriftlich dokumentiert.

Der Hygieneplan muss für alle Beschäftigten jederzeit einsehbar sein.

Alle Beschäftigten werden bei Aufnahme der Tätigkeit und dann mindestens einmal pro Jahr hinsichtlich der erforderlichen Hygienemaßnahmen belehrt. Dies gilt auch für Mitarbeiter von Fremdfirmen, die Teilaufgaben in der jeweiligen Einrichtung wahrnehmen. Die Belehrung ist schriftlich zu dokumentieren und fünf Jahre aufzubewahren.

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Hygieneplan gelten jeweils in männlicher wie weiblicher Form, auch wenn sie in männlicher Form formuliert sind.

3. Hygieneanforderungen, Reinigung und Desinfektion

3.1 Hygieneanforderungen an Standort, Gebäude, Räume, Ausstattung

Gebäude, Räume und Ausstattungen müssen den Anforderungen der berufsgenossenschaftlichen Arbeitsschutzanforderungen, sowie brandschutztechnischen Vorschriften genügen.

Fußböden, festinstallierte Einrichtungsgegenstände und Wände müssen aus Materialien bestehen, die feucht zu reinigen und zu desinfizieren sind.

Besonderes Augenmerk ist zu richten auf die Bauweise, Oberflächengestaltung und Ausstattung spezieller Räume wie z. B. Kühlraum und die Pferdebox.

3.2 Reinigung, Desinfektion

3.2.1 Allgemeines

Wesentliche Voraussetzung für einen guten Hygienestatus ist die regelmäßige und gründliche Reinigung und Trocknung insbesondere der Hände und der häufig benutzten Flächen und Gegenstände.

Individuelle Reinigungs- und Desinfektionspläne müssen erarbeitet und gut sichtbar ausgehängt werden. Diese Pläne müssen konkrete Festlegungen zur Reinigung und ggf. zur Desinfektion mit den Zuweisungen nach der Fragestellung enthalten

- Was?
- Wann?
- Womit?
- Wie?
- Wer?

Besonderes Augenmerk ist auf die Überwachung der genauen Einhaltung der Maßnahmen zu richten. Dies gilt insbesondere für Tätigkeiten von Fremdfirmen.

Eine routinemäßige Desinfektion muss nur in bestimmten Pflegebereichen und bei Handlungsabläufen erfolgen, bei denen potentiell Erreger verbreitet werden könnten.

Eine gezielte Reinigung und Desinfektion ist immer dort erforderlich, wo erkennbare Kontaminationen vorhanden sind (z. B. Verunreinigungen mit Blut, Kot, Urin). Dies betrifft insbesondere der Umgang mit Equiden, bei denen eine gezielte Reinigung vom Hallenboden sowie eventuellen Hilfsmitteln nach jedem Kontakt mit einem Tierkörper durchgeführt wird.

Reinigungs- und Desinfektionsmittel sowohl für den routinemäßigen als auch für den gezielten Einsatz sind aus der Desinfektionsmittel-Liste der DVG ggf. nach Rücksprache mit dem Veterinäramt auszuwählen.

Hinsichtlich der Erregerwirksamkeit ist die Deklaration der Mittel bzw. die Begutachtung der Wirksamkeit nach den aktuellen Prüfvorschriften ausschlaggebend.

Alle Reinigungs- und Desinfektionsmittel sind in der in der Zubereitungsanweisung angegebenen Konzentration und Einwirkzeit zu verwenden.

Reinigungs- und Desinfektionsmittel sind vor dem unberechtigten Zugriff geschützt aufzubewahren.

3.2.2 Reinigung und Pflege der Hände

Sie gehört zu den wichtigsten Maßnahmen der Infektionsverhütung und der Bekämpfung von Infektionen. Zu beachten ist dabei: Händewaschen reduziert dabei zwar die Keimzahl auf den Händen, Übertragungswege infektiöser Erreger werden jedoch nicht wirksam unterbrochen.

Die gründliche Händereinigung beinhaltet Waschen und Abtrocknen der Hände. Sie sollte erfolgen

- zu Dienstbeginn und Dienstende
- nach jeder Verschmutzung,
- nach Toilettenbenutzung,
- vor dem Umgang mit Lebensmitteln bzw. Futtermitteln,
- vor und nach der Einnahme von Speisen und Getränken und
- nach Tierkontakt.

Zum Trocknen der Hände sollte Einmalmaterial oder hygienisches Textilmaterial (z. B. waschbare Einmalhandtücher oder Rollensysteme) zur Verfügung stehen.

Mindestens vor Arbeitsbeginn und nach Arbeitsende sollten die Hände nach der Reinigung eingecremt werden.

Bei der Ausstattung der Handwaschplätze sind die Anforderungen der staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften der Arbeitsstättenrichtlinie und ggf. vorhandene Hygienevorschriften der Länder zu berücksichtigen und auszuhängen.

3.2.3 Spezifische Händedesinfektion

Die spezifische Händedesinfektion dient der Beseitigung und Abtötung von Infektionserregern. Vor jeder Händedesinfektion sind sichtbare grobe Verschmutzungen (z. B. durch Ausscheidungen) zu entfernen.

Bei vorhersehbarem Kontakt mit Ausscheidungen oder Blut sind Einmalhandschuhe zu verwenden.

Die hygienische Händedesinfektion ist erforderlich

- nach Maßnahmen mit Kontakt zu kontaminiertem Material (z. B. Kot, Urin, Blut, Körperausscheidungen und –flüssigkeiten),
- nach Kontakt mit Tieren,
- nach Ablegen der Handschuhe.

Einmalhandschuhe sowie Händedesinfektionsmittel stehen am Krematorium und in allen Fahrzeugen, insbesondere für den Pferdetransport, zur Verfügung.

Das Händedesinfektionsmittel ist gemäß Anwendungsvorschrift in die trockenen Hände einzureiben. Dabei sind Fingerkuppen, Fingerzwischenräume, Daumen und Nagelfalze besonders zu berücksichtigen. Während der Einwirkzeit müssen die Hände feucht gehalten werden.

3.2.4 Flächen, Fußböden und Gegenstände

Alle verwendeten Materialien sollten feucht zu reinigen und für die Behandlung mit Desinfektionsmitteln ausgewiesen bzw. geeignet sein.

Bei allen Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten ist geeignete Schutzkleidung (z. B. Handschuhe, Schürze, ggf. Atemschutz und Schutzbrille) zu tragen.

Die Verschleppung von Schmutz und Erregern ist durch die Wahl geeigneter Methoden (Bezugswechselverfahren bzw. Nutzung industrieller Reinigungsgeräte) zu verhindern.

Geräte und Mittel zur Reinigung und Desinfektion sind vor dem Zugriff Unbefugter gesichert in einem gesonderten Raum oder Schrank aufzubewahren.

Alle wiederverwendbaren Reinigungsutensilien sind nach Gebrauch aufzubereiten und bis zur erneuten Verwendung trocken zu lagern.

Die Waschtemperatur muss mindestens 60°C für wiederverwendbare Reinigungsutensilien betragen. Innerhalb der Einwirkzeit der Desinfektionsmittel-Lösungen dürfen die Flächen nicht trocken oder nass nachgewischt werden.

Nach erfolgter Desinfektion ist zu lüften. Reinigungsfrequenz:

- Bei sichtbarer Verschmutzung ist sofort zu reinigen.
- Stark frequentierte Flächen (z.B. Türen, Türklinken) sind täglich zu reinigen.
- Oberflächen von Einrichtungsgegenständen (z.B. Schränke, Heizkörper, Stühle) sind wöchentlich zu reinigen.
- Ein- bis zweimal pro Jahr ist je nach den Gegebenheiten eine Grundreinigung der gesamten Einrichtung durchzuführen.

Wünschenswert ist eine schriftliche Kurzdokumentation.

Eine sofortige und gezielte Desinfektion von Flächen und Gegenständen ist notwendig bei sichtbarer Verunreinigung durch Körpersekrete (z. B. Kot, Urin, Blut).

Beim Transport wird mit auslaufsicheren Behältern gearbeitet, die aus Materialien bestehen; die feucht zu reinigen und für die Behandlung mit Desinfektionsmitteln ausgewiesen bzw. geeignet sind.

Das Reinigen und Desinfizieren aller Fahrzeuge erfolgt außerhalb des Krematoriums in einer öffentlichen Waschanlage. Die Reinigung erfolgt nach jeder Tour gemäß dem Reinigungsplan für Fahrzeuge.

3.2.5 Hygiene von Wäsche und Bekleidung

Allgemein

Saubere Wäsche ist staubgeschützt zu lagern (im Schrank, verpackt oder abgedeckt). Kontaminierte Wäsche, Decken und Tücher dürfen nicht nachträglich sortiert und damit erneut berührt werden. Diese sind sofort zu waschen oder zu entsorgen. Das Einsammeln und der Transport gebrauchter Wäsche sollen in reißfesten, ausreichend keimdichten, ggf. feuchtigkeitsdichten Textil- oder Foliensäcken bzw. Wäschebehältern erfolgen.

Die Waschtemperatur muss mindestens 60°C für Textilien betragen.

Arbeitskleidung

Besteht die Möglichkeit der Kontamination der Beschäftigten mit Körperflüssigkeiten und Ausscheidungen ist Schutzkleidung und persönliche Schutzausrüstung zu tragen (z. B. Arbeitsschuhe, Kittel mit langem Arm bzw. Einmalmaterial wie Schürze, Handschuhe, ggf. Schutzbrille, Mund-Nasen-Schutz).

Mit Krankheitserregern oder Ausscheidungen kontaminierte Arbeitskleidung ist unverzüglich zu wechseln. Mund-Nasen-Schutz und ggf. Schutzbrille sind anzulegen, wenn mit infektiösen Aerosolen zu rechnen ist (z. B. bei Hochdruck- und Dampfreinigung).

3.4 Sonstige hygienische Anforderungen

3.4.1 Abfallbeseitigung

Die Abfallsatzungen der Kommunen sind einzuhalten. Maßnahmen der Abfallvermeidung sind festzulegen. Die personelle Zuständigkeit für die Abfallentsorgung aus den Räumen muss klar geregelt sein. Alle Abfälle sollten in Säcken in gut schließenden Behältnissen gesammelt und mindestens einmal täglich in zentrale Abfallsammelbehälter entsorgt werden. Die Abfallentsorgung einschließlich der Küchenabfälle ist so zu betreiben, dass Belästigungen, insbesondere durch Gerüche, Insekten und Schädlinge vermieden werden.

Scharfe und spitze Gegenstände sind in durchstichsicheren, feuchtigkeitsbeständigen Behältern mit großer Öffnung zu sammeln.

3.4.2 Schädlingsprophylaxe und –bekämpfung

Einhaltung von Ordnung und Sauberkeit im Gebäude, im Küchenbereich und auf dem Außengelände minimiert die Gefahr des Befalls mit Schädlingen.

Geeignete Maßnahmen zur Schädlingsvermeidung sind:

- Unterbinden von Zugangs- bzw. Zuflugmöglichkeiten für Schädlinge,
- Vermeiden von Verberge-orten, ggf. durch Beseitigen baulicher Mängel.

Wöchentlich sollte eine Sichtkontrolle vorgenommen werden.

Eine schriftliche Kurzdokumentation aller regelmäßig durchzuführenden Befallskontrollen ist zu erstellen.

Bei festgestelltem Befall sind geeignete Bekämpfungsmaßnahmen, ggf. nach Rücksprache mit dem Veterinär- oder dem Gesundheitsamt, durchzuführen

Dezember 2022

Anlage

- Übersicht Schwarz/Weiß-Bereich